

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss vom 20.12.2011 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50670 Köln, den 20.12.2011
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221/147-2033

Vereinfachte Flurbereinigung Klüppelberg
Az: 33.1 – 5 11 06 -

B e s c h l u s s

1. Für Teilbereiche der Stadt Wipperfürth, Oberbergischer Kreis, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Oberbergischer Kreis
Stadt Wipperfürth

Gemarkung Klüppelberg

Flur 26 Nrn. 18, 144, 145, 230, 245, 249, 252, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 274, 277, 278, 286, 287, 288, 291, 295, 296, 297, 298, 304, 308, 311, 312, 315/1, 315/2, 316, 317, 319, 328, 337, 338, 339, 340, 354, 355, 356, 357, 358, 360, 370, 371, 372, 373, 376, 377, 378, 379, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 414, 415, 418, 419, 420, 422, 423, 429, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 501/380, 502/380, 504/424, 505/341, 506/342, 511/352, 512/351, 513/350, 514/359, 515/359, 516/348, 517/347, 518/361, 519/362, 522/364, 523/365, 524/367, 526/368, 535/430, 536/428, 537/427, 538/424, 539/426, 540/425, 541/143, 578/019, 579/19, 581/20, 586/344, 591/150,

592/150, 604/375, 606/353, 614/141, 616/247, 637/416,
651/369, 663/421, 664/421, 671/260, 672/262, 684/353,
697/443, 699/439, 701/447, 702/447, 703/447, 705/442, 726,
727, 728, 729, 730, 741, 750, 751, 752, 797, 798, 805, 838, 839,
840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852,
853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865,
866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 880,
881, 882, 904, 909, 910,

Flur 28 Nrn. 12, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32/1, 39, 40, 67, 68, 75,
77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 088, 89, 90, 91, 92, 96,
98, 99, 100/3, 100/4, 111, 129/3, 130, 131, 132, 133, 134, 135,
136, 137, 138, 139/1, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148,
151, 152, 153, 156, 157, 158, 162, 166/2, 169, 170, 171, 172,
173, 174, 175, 181, 182, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192,
193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 228, 229, 231, 234, 235, 236,
237, 242, 243, 244, 248, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261,
262, 263, 272, 275, 280/1, 280/2, 282/1, 282/2, 290, 291, 294,
328, 329, 330, 331, 332, 333, 335, 336, 337, 338, 340, 341,
342/1, 342/2, 342/3, 342/4, 343, 344, 345, 346, 354, 355, 358,
359, 381, 382, 436/339, 437/339, 444/351, 446/100, 447/100,
468/93, 469/94, 470/37, 471/37, 472/37, 473/37, 474/37, 475/37,
478/42, 479/41, 485/47, 500/62, 501/62, 502/62, 504/64, 505/66,
507/63, 509/71, 510/71, 512/72, 513/73, 514/74, 516/112,
517/112, 525/334, 526/334, 528/319, 529/070, 559/109,
561/110, 588/245, 590/246, 596/316, 619/202, 620/202,
635/318, 642/383, 643/176, 644/176, 646/364, 651/271,
653/327, 658/166, 667, 668, 672, 673, 674, 675, 677, 678, 680,
681, 682, 683, 688, 689, 690, 691, 692, 694, 696, 697, 698, 699,
700, 701, 702, 703, 704, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717,
718, 719, 720, 721, 726, 728, 730, 731, 733, 742, 749, 750, 751,
752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 761, 762, 763, 764, 765,
766, 767, 771, 773, 775, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 803,
804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816,
817, 818, 819, 820, 821, 822, 828

Flur 31 Nr. 801

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 226 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei
 - a) **Stadt Wipperfürth, Altes Stadthaus, Marktplatz 15, 51688 Wipperfürth, Raum 4, Montags bis Freitags, 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Mittwochs, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
 - b) **Gemeinde Lindlar, Rathaus, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, 2 Etage, Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt, Dienstags, Mittwochs und Donnerstag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Montags**

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- c) **Gemeinde Marienheide, Hauptstr. 20, 51709 Marienheide, Schaukasten des Planungsamtes, während der üblichen Öffnungszeiten**
- d) **Stadt Hückeswagen, Auf'm Schloss 1, 42499 Hückeswagen, Rathaus, Zimmer 207, während der üblichen Öffnungszeiten**
- e) **Stadt Wermelskirchen, Telegrafenstr. 29- 33, 42929 Wermelskirchen, Bürgerzentrum, 1. Obergeschoss, Raum 124, Montags - Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**
- f) **Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, Zimmer 43 (Bau- und Immobilienverwaltung), während der üblichen Öffnungszeiten**
- g) **Stadt Kierspe, Spinnerweg 21, 58566 Kierspe, Rathaus, Zimmer 29 (Sachgebiet 61, Bauen und Planen), Montags bis Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
- h) **Stadt Halver, Frankfurter Str. 45, 58553 Halver, Zimmer 14, während den üblichen Öffnungszeiten**
- i) **Stadt Radevormwald, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald, Rathaus, Zimmer A 13, während den üblichen Öffnungszeiten**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Klüppelberg mit dem Sitz in Wipperfürth

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 11 06 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat

der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Klüppelberg gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Anregung zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens entspricht den Wünschen der Forstbetriebsgemeinschaft mittels eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens die Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige Forstbewirtschaftung zu schaffen. Entsprechend der Zielsetzungen des Verfahrens kann dies nur dadurch erreicht werden, wenn der kleinparzellierte Waldbesitz zu größeren betriebswirtschaftlich zweckmäßiger zu nutzenden Parzellen zusammengelegt wird. Zusätzlich bedarf es einer gesicherten Erschließung aller Waldgrundstücke durch Neubau oder verbesserten Ausbau vorhandener Waldwege, wie es den Anforderungen einer zeitgemäßen Waldbewirtschaftung entspricht.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart sowie Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Im Flurbereinigungsgebiet wird Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die den Teilnehmern durch die Flurbereinigung entstehenden Kosten sind angesichts der zu erwartenden staatlichen Zuschüsse in Höhe 70 % der Wegebaukosten und von 80% der sonstigen zuwendungsfähigen Kosten und der sich aus der Flurbereinigung ergebenden Vorteile vertretbar und für die Teilnehmer tragbar. Sie werden durch den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der Flurbereinigung mehr als aufgewogen.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der von der Flurbereinigungsbehörde am 07.12.2011 in Wipperfürth abgehaltenen Versammlung, zu der durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden war, über Ziele und Durchführung des Verfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden. Bedenken wurden keine vorgebracht.

Alle nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Behörden und Organisationen haben keine Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens vorgetragen. Lediglich die anerkannten Naturschutzverbände haben Bedenken angemeldet und diese in Form eines Sprechzettels der Flurbereinigungsbehörde im Termin überreicht. Die Flurbereinigungsbehörde hat sich mit den inhaltlichen Bedenken hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der im Flurbereinigungsverfahren gelegenen Teilgebiete auseinandergesetzt. Dabei wurden nochmals die Aussagen und Stellungnahmen der für den amtlichen Landschafts- und Naturschutz zuständigen Stellen als auch die Daten der Landesinformationssammlung des LANUV ausgewertet. Danach liegt grundsätzlich keine Beeinträchtigung der geschützten bzw. schutzwürdigen Biotope vor. Die angedachten Ausbaumaßnahmen an Wegen, wobei diese überwiegend auf vorhandenen Trassen stattfinden sollen, tangieren diese Bereiche nicht.

Unter Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aber auch der Interessen der Beteiligten hat daher die Flurbereinigungsbehörde entschieden den Flurbereinigungsbeschluss zu erlassen.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Danach sind nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i.V.m. § 4 FlurbG die vereinfachte Flurbereinigung Klüppelberg anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet festzustellen sowie Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

(LS) Im Auftrag
gez.

(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor